



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0043/2019

Amt:	Bauamt	Datum:	07.10.2019
Bearbeiter:	Kühl	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	30.10.2019	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Bauvorbescheid zum Neubau eines Gartengerätehauses
Standort: Fl.-St. 1662/3, Köhlerstraße

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Flurstück ist bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen, dessen bauliche Nutzbarkeit sich nach § 35 BauGB richtet. Im Flächennutzungsplan ist dieser Gebietsbereich als Grünfläche gekennzeichnet. Der Antragsteller hat ein Gartengerätehaus mit einer Grundfläche von ca. 20m² errichtet und beantragt nunmehr einen nachträglichen Bauvorbescheid. An der Stelle, wo das Gartengerätehaus errichtet wurde, stand ein abrisstüchtiges Gartenhaus, welches seinen Bestandsschutz mit Abriss und Neuerrichtung ohne Genehmigung verloren hat.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Erteilung des Bauvorbescheides wird unter Bezugnahme auf § 35 Abs. 2 BauGB verweigert.

Begründung:

Das bereits durchgeführte Vorhaben hat auf Grund der ungenehmigten Änderung bzw. Neuerrichtung seinen Bestandsschutz verloren. Ihm stehen des Weiteren öffentliche Belange entgegen, insbesondere widerspricht es den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:
Lageplan